



MAGISTRAT DER STADT ST. PÖLTEN

Abteilung I - Allgemeine Verwaltung

GZ.: 103/8/Dr.Pfl/Ka.-

3100 St. Pölten, den 1979-04-11

Fernsprecher Nr. 02742/2531

Durchwahl, Klappe 230

Fernschreiber 015-509

Betrifft: Sommerlinde im Pfarrhof
Viehofen, Parzelle Nr.70
KG Viehofen;
Erklärung zum Naturdenkmal EBL2

B e s c h e i d =====

Die Magistratsabteilung VI - Kulturverwaltung hat beantragt, die im Pfarrhof Viehofen auf der Parzelle Nr.70 KG Viehofen stehende Sommerlinde zum Naturdenkmal zu erklären.

Zu diesem Antrag hat sich der Landesbeauftragte für den Umweltschutz, der Stadtsenat von St.Pölten und der Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Bezirksforstinspektion St.Pölten zustimmend geäußert.

Das Diözesanbauamt St.Pölten hat dem Vorhaben gleichfalls zugestimmt.

S p r u c h

Gemäß § 9 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGB1.5500-1 wird die im Pfarrhof Viehofen auf Parzelle Nr.70 KG Viehofen stehende Sommerlinde (Höhe ca. 20 m, Umfang ca. 4,25 m, Alter ca. 190 Jahre) zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Stadt St.Pölten eingebracht werden. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

B e g r ü n d u n g

Die Sommerlinde ist ein überaus mächtiger Baum und wirkt als gestaltendes Element des Landschaftsbildes. Sie bildet insbesondere optisch mit dem Pfarrgebäude ein harmonisches Ganze und stellt einen idealen Schattenspender und eine Verschönerung der straßenseitig einzusehenden Liegenschaft dar.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:



(Dr. Pfleger)
Obermagistratsrat

Ergeht an:

- 1.) Diözesanbauamt St.Pölten
Domplatz 1
- 2.) Mag.Abt.IV - Bauverwaltung
- 3.) Mag.Abt.VI - Kulturverwaltung
mit dem Ersuchen um Kennzeichnung
des Naturdenkmales
- 4.) Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.III/2
- 5.) Amt der NÖ.Landesregierung, Gruppe G/R-24
zu do.Zl.2o1-1978
- 6.) Bezirksforstinspektion St.Pölten
zu do.Zl.XIV-F/St-N-11-1978

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am 9.5.1979.

St.Pölten, 17.5.1983



Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:

(Dr. Pfleger)
Obermagistratsrat